

SVHC – Nachweis bei Erzeugnissen

Für Hersteller, Importeure und **Händler** von Erzeugnissen (z.B. PVC-Folien etc.) gelten REACH-Verpflichtungen für **Inverkehrbringer von Erzeugnissen**.

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat die SVHC-Liste mit den so genannten „besonders besorgniserregenden Stoffen“ (SVHC = *substances of very high concern*) am 13.01.2010 um weitere 14 Stoffe ergänzt. Diese mittlerweile 29 SVHC-Stoffe erfüllen die Kriterien zur Einstufung als CMR (kanzerogen, mutagen oder reproduktionstoxisch) oder als PBT (persistent, bioakkumulierend und toxisch) oder als vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulierend) oder Stoffe mit ähnlich schwerwiegenden Wirkungen wie etwa endokrinen Eigenschaften, d.h. diese haben besonders unerwünschte Wirkungen auf Mensch und Umwelt (gemäß Artikel 57 REACH).

Für Inverkehrbringer von Erzeugnissen (Produkten) gilt:

Gemäß Artikel 33 (1) REACH muss jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) in Mengen von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, seinen gewerblichen Abnehmer* (Händler, Anwender) **unaufgefordert** darüber informieren und die Maßnahmen zur sicheren Verwendung des Erzeugnisses mitteilen. **Dies gilt z.B. für viele PVC-Folien mit bestimmten Weichmachern oder bleihaltigen Einfärbungen.**

Dabei können die notwendigen Informationen innerhalb der Wertschöpfungskette unterschiedlich sein, denn die Informationen beziehen sich immer auf den Massenprozentgehalt im Erzeugnis. **(Beispiel bedruckte Verpackung: SVHC in Farbe größer 0,1 %, bezogen auf das Gewicht der Verpackung allerdings deutlich kleiner 0,1 %).**

Einem Verbraucher**, der nach SVHC Stoffen in Erzeugnissen fragt, muss der Lieferant gemäß Artikel 33 von REACH innerhalb von 45 Tagen eine Antwort über beinhaltende SVHC-Stoffe oberhalb 0,1 Massenprozent geben.

Wichtig ist derzeit die Ermittlung / Nachweis von SVHC-Stoffen und die Informations- bzw. Antwortpflicht.

Pflichten für jeden Händler:

- Überprüfen von allen Erzeugnissen auf einen möglichen Gehalt an derzeit veröffentlichten SVHC-Stoffen mit mehr als 0.1 % [w/w] (Anfrage bei den Vorlieferanten)
- Pflicht zur Dokumentation und Nachweis von SVHC-Stoffen in Erzeugnissen
- **Information über anteilige SVHC-Stoffe + sichere Verwendung an gewerbliche Abnehmer**
- Antwortpflicht auf Ersuchen eines Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen

* Adressat gewerblicher Abnehmer:

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen besonders besorgniserregenden Stoff der nach Artikel 59 (10) von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) publizierten Liste ("Kandidatenliste") in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthält, muss dem Abnehmer die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, zumindest den Namen des betreffenden Stoffes (Art. 33 (1)).

Diese unaufgefordert zu erfüllende Pflicht hat der Lieferant nur gegenüber dem "Abnehmer des Erzeugnisses". Das ist gemäß Art. 3, Nr. 35 der industrielle oder gewerbliche Abnehmer oder Händler, nicht aber der private Verbraucher.

** Adressat privater Verbraucher:

Auf Ersuchen eines Verbrauchers muss jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen besonders besorgniserregenden Stoff aus der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent je Erzeugnis enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen, zumindest den Namen des betreffenden Stoffes (Art. 33 (2)). Diese nur auf Aufforderung zu erfüllende Pflicht gilt ausschließlich gegenüber privaten Endverbrauchern, diese sind gemeint mit dem nicht näher definierten Begriff "Verbraucher".

Probleme bei der Umsetzung?

Hilfe finden Sie via reach@envisafe.de